

Anlage

7. Satzung vom 03.11.2022 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 30.06.2003 (GV NW S. 313) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003 hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003 wird wie folgt geändert:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Friedhofsgebühren berechnen sich wie folgt:

1.	<u>Nutzungsgebühren</u>	bisher	neu
1.1.	Reihengräber		
1.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Ruhefrist von 20 Jahren	360,00 €	413,00 €
1.1.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an für die Ruhefrist von 30 Jahren	770,00 €	688,00 €
1.1.3.	Urnenreihengrab für die Ruhefrist von 20 Jahren	530,00 €	321,00 €
1.1.4.	Anonymes Urnenreihengrab für die Ruhefrist von 20 Jahren	530,00 €	321,00 €
1.1.5.	Urnenreihengrab einschl. Grabplatte (Pflegefreies Rasengrabfeld) für die Ruhefrist von 20 Jahren	960,00 €	1191,00 €
1.1.6.	Pflegefreies Sargreihengrab für die Ruhefrist von 30 Jahren	neu	2615,00 €
1.2.	Wahlgräber		
1.2.1.	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 40 Jahren pro Wahlgrabstelle für eine Erdbeisetzung	530,00 €	1101,00 €
	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 30 Jahren je Urnenwahlgrabstätte (4stellig)	530,00 €	669,00 €
	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 30 Jahren je pflegefreie Urnendoppelgrabstätte	2220,00 €	2382,00 €

1.2.2.	Erneuerungsgebühr pro Grabstelle und Jahr Die Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist entsprechend der Anzahl der Grabstellen und der Zeit zu entrichten.		
	Wahlgrabstelle für eine Erdbeisetzung	13,25 €	27,00 €
	Urnenwahlgrabstätte (4stellig)	17,67 €	20,00 €
	Pflegefreie Urnendoppelgrabstätte	20,00 €	75,00 €
1.2.3.	Ausgleichsgebühr pro Grabstelle und Jahr Die Ausgleichsgebühr ist zur Wahrung der Ruhezeit entsprechend der Anzahl der Grabstellen und der Zeit zu entrichten, wenn bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit überschreitet.		
	Wahlgrabstelle für eine Erdbeisetzung	13,25 €	27,00 €
	Urnenwahlgrabstätte (4stellig)	17,67 €	20,00 €
	Pflegefreie Urnendoppelgrabstätte	20,00 €	75,00 €
2.	<u>Friedhofsunterhaltungsgebühren (für bis zum 31.12.2022 vergebene Grabnutzungsrechte)</u>		
2.1.	Wahlgrabstätten pro Grabstelle und Kalenderjahr	13,00 €	13,00 €
2.2.	Reihengrabstätten Von Nutzungsberechtigten, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung Nutzungsrechte erworben haben, pro Grabstelle und Kalenderjahr	13,00 €	13,00 €
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> für das Ausheben und Zufüllen der Gruft, das Herrichten eines Nothügels mit Auflegen der Kränze und die Benutzung des Leichenwagens		
3.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €	394,00 €
3.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	570,00 €	795,00 €
3.3.	Urnen	300,00 €	316,00 €
4.	<u>Gebühren für Umbettung</u>		
4.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	575,00 € nach Aufwand	
4.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.150,00 € nach Aufwand	
4.3.	Urnen	400,00 € nach Aufwand	
5.	<u>Gebühren für Ausbettungen und Einbettungen</u> Die Gebühren für Ausbettungen betragen 2/3 der Gebührensätze nach Ziffer 4. Die Gebühren für Einbettungen haben die gleiche Höhe wie die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3.		

5. Rückgabe einer Grabstätte

5.1.	Sarggrab pro Grabstelle und Jahr	neu	101,00 €
5.2.	Urnengrab pro Grabstelle und Jahr	neu	79,00 €

6. Sonstige Gebühren

6.1.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 €	43,00 €
6.2.	Benutzung einer Friedhofskapelle	160,00 €	193,00 €
6.3.	Benutzung einer Leichenkammer	160,00 €	72,00 €
6.4.	Benutzung einer Aufbahnhungshalle	160,00 €	99,00 €

- (2) Für Grabnutzungsrechte für Grabstätten, die ab dem 01.01.2023 vergeben werden, fällt keine separate Friedhofsunterhaltungsgebühr an. Mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr sind die Unterhaltungskosten für den Friedhof bereits mit abgegolten. Sollte sich während der verbleibenden Nutzungszeit der vom Statistischen Bundesamt errechnete Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 10 % gegenüber dem Stand seit 01.01.2023 ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- (3) Kosten, die der Stadt Rahden entstehen und für die kein separater Gebührensatz nach Absatz 1 existiert, werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet (z.B. Ausgrabungen).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 08.11.2022

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)